

Öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2017

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 04.10.2017 die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt. Die nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Der Nachtragshaushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzung liegt in der Zeit von Dienstag, 23.10.2017 bis einschließlich Donnerstag, 09.11.2017 zur Einsichtnahme für die Bürger und Abgabepflichtigen aus (siehe auch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2017).

Die nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. v. 22.04.2009 hat der Gemeinderat am 20.09.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|---|-------------|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | | 1.977.590 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 1.130.280 € | |
| davon im Vermögenshaushalt | 847.310 € | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für
Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | | 467.960 € |
| 3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | | 0 € |

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 90.000 €

§ 3 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|---|-------------------------------------|--|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 330 v.H. der Steuermessbeträge | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 300 v.H. der Steuermessbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer | auf 340 v.H. der Steuermessbeträge. | |

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Haushaltssatzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt! Tiefenbach, den 17.10.2017

gez. Müller, Bürgermeister

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

Durch

- Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbach am 19.10.2017
- Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 19.10.2017 bis einschließlich 09.11.2017 je einschließlich;

gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 42 vom 19.10.2017 auf den Anschlag am Rathaus sowie Veröffentlichung auf der Homepage hingewiesen.

Angeschlagen/Einstellung am: 19.10.2017

Abzunehmen/Herzuzunehmen am 09.11.2017